



**Satzung**  
**des Zweckverbandes Kommunale Wasserver- und Abwasserentsorgung**  
**"Mittleres Erzgebirgsvorland" Hainichen**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien**  
**Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKostS)**  
vom 26. März 2004

Aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) und § 46 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 42), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Wasserver- und Abwasserentsorgung "Mittleres Erzgebirgsvorland" Hainichen am 26. März 2004 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

Der Verband erhebt für die Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen); ausgenommen sind Leistungen für Verbandsgemeinden.

**§ 2**  
**Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3**  
**Höhe der Verwaltungsgebühr; Kostenverzeichnis**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis (Kostenverzeichnis des Zweckverbandes Kommunale Wasserver- und Abwasserentsorgung "Mittleres Erzgebirgsvorland" Hainichen – KVzZWA).

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen worden sind.

(2) Die Kosten für Mahnungen und Vollstreckungshandlungen werden nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

#### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Verband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6 Auslagen**

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen.

Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen sind die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Durch das KVzZWA können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

#### **§ 7 Anwendungsvorschriften**

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Für Kostenansprüche aus Amtshandlungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung beendet wurden, sind die Vorschriften der zum Beendigungszeitpunkt geltenden Satzung anzuwenden.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten vom 09. August 1995, veröffentlicht am 19. Oktober 1995, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 14. März 1997, veröffentlicht am 26. März 1997, außer Kraft.

Hainichen, den 26. März 2004

Zweckverband Kommunale Wasserver- und Abwasserentsorgung "Mittleres Erzgebirgsvorland" Hainichen

Eulenberger  
Verbandsvorsitzender

**Anlage**  
zur VwKostS vom 26. März 2004

Kostenverzeichnis des Zweckverbandes Kommunale Wasserver- und Abwasserentsorgung "Mittleres  
Erzgebirgsvorland" Hainichen  
(KVzZWA)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
1	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.1	Einsichten in Akten, Bestandsunterlagen und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt werden, je Akte oder Buch	5
1.2	Leitungsauskunft Bereich Trinkwasser, pro Einzelstandort	25
1.3	Leitungsauskunft Bereich Abwasser, pro Einzelstandort	25
1.4	Leitungsauskunft Bereich Trinkwasser, mehr als ein Grundstück betreffend	25 - 250
1.5	Leitungsauskunft Bereich Abwasser, mehr als ein Grundstück betreffend	25 - 250
2	Technologische Stellungnahmen zur Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung Bei Berechnung einer Gebühr nach dem Zeitaufwand wird die Zeit angesetzt, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechenden Fachkraft benötigt wird.	je Stunde 27,50 - 60
3	Abnahme einer Anschlussleitung nach Mängelbeseitigung	25 - 125
4	Einleitungsgenehmigung Abwasser	50
5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25 - 500
6	Genehmigung Grundstücksanschluss Trinkwasser	50
7	Anordnung zum Sperren einer Hausanschlussleitung	25
8	Anordnung zum Öffnen einer Hausanschlussleitung	25
9	Anordnung zum Trennen des Hausanschlusses	50
10	Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	30
11	Nachträgliche Auflage, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis	25
12	Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	30
13	Fristverlängerung	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens 5
14	Erteilen einer qualifizierten, schriftlichen Stellungnahme in anderen Fällen auf Antrag	10 – 100
15	Schreibauslagen	
15.1	Abschriften und Ausfertigungen ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,51 je Seite
15.2	für jede weitere angefangene Seite	0,15
15.3	Sonstige Karten, einschließlich eventuell notwendiger Vergrößerungen des Originals oder einfacher Montage, die jedoch keine Bestandteile von Liegenschaftskatastern sind, je 1. Blatt für Format	
15.4	DIN A4	5 jedes weitere Blatt 1
15.5	DIN A3	10 jedes weitere Blatt 2
15.6	DIN A2	15 jedes weitere Blatt 3
15.7	DIN A1	20 jedes weitere Blatt 4
15.8	DIN A0	25 jedes weitere Blatt 5

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des SächsKomZG und § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.